

Aktenzeichen:
10 RV 667/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 18. März 1964

..... ,
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

..... ,
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 18. März 1964, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. T e s m e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. S t r a u ß und

Bundesrichter Dr. B r o c k e
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter K i s s e l und

Bundessozialrichter M ö l l e r
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1959
aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an
dieses Gericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließen-
den Urteil vorbehalten.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Am 3. April 1952 fand der Kläger, damals 13 Jahre alt, auf dem Grundstück Gelsenkirchen, Robert-Schmidt-Straße 44, zwei metallene Gegenstände. Als er sie seinen Kameraden zeigte, explodierte einer. Dabei erlitt der Kläger an der rechten Hand schwere, an der linken leichte Verletzungen. Sein Antrag auf Rente wurde durch Bescheid vom 20. November 1954 abgelehnt, weil durch die Entschärfung der Blindgänger der kriegseigentümliche Gefahrenbereich beseitigt und durch das Eingraben der Detonatoren der Zusammenhang mit den kriegerischen Vorgängen unterbrochen worden sei. Der Widerspruch hatte keinen Erfolg. Das Sozialgericht (SG) Münster verurteilte den Beklagten durch Urteil vom 11. Januar 1957 zur Zahlung einer Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 v.H. Dieses Urteil wurde auf die Berufung des Beklagten durch Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1959 aufgehoben und die Klage abgewiesen. Das LSG hatte es nicht als erwiesen angesehen, daß im April 1952 noch ein kriegseigentümlicher Gefahrenbereich im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. e des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) bestanden habe. Die Detonatoren seien entgegen der Annahme des SG nicht auf dem Grundstück Robert-Schmidt-Straße 45, sondern auf dem an der anderen Straßenseite liegenden Grundstück Nr. 44 gefunden worden. Es könne daher ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang nicht vorgelegen haben, weil sich die Detonatoren nicht auf demselben Grundstück befunden hätten wie die Blindgänger. Dazu komme, daß im Jahre 1945 auf dem Grundstück Robert-Schmidt-Straße 45 überhaupt keine Bomben gefallen seien; die im Jahre 1941 in dieser Gegend gefallenen Bomben seien aber entweder detoniert oder gesprengt worden. Auch seien die Detonatoren nicht vergraben gewesen, sondern hätten offen da gelegen, nur bedeckt mit Holzteilen, Blättern, Glassplittern und Erde. Erwiesen sei nur: 1. daß

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

am 11. März 1945 auf verschiedenen Grundstücken der Robert-Schmidt-Straße Bomben gefallen sind, unter denen sich möglicherweise Blindgänger befanden, die entschärft worden sind,

2. daß die Bomben regelmäßig von Feuerwerkern entschärft worden sind, welche die Detonatoren und Zünder zu diesem Zwecke wegzubringen pflegten; ein Fall, in dem Detonatoren vergraben worden wären, ist nicht bekannt. Es wurden auch von Angehörigen des SHD, von Trupps der NSDAP und sogar von unbefugten Personen Bomben entschärft. Bei monatlichen Belehrungen wurde immer wieder darauf hingewiesen, daß Zünder und Detonatoren nicht aufbewahrt werden durften, sondern in kürzester Zeit zu sprengen waren.

3. daß drei von englischen Fliegerbomben stammende Detonatoren an der Fundstelle gelegen haben, ohne vergraben gewesen zu sein.

Daraus könne nur gefolgert werden, daß die Detonatoren aus englischen Fliegerbomben entfernt und an der Fundstelle niedergelegt worden sind, nicht geklärt werden könne jedoch, von welchen Blindgängern die Detonatoren stammten, ob die Blindgänger an ein- und demselben Ort oder an verschiedenen Orten gelegen haben sowie wann und aus welchem Grunde die Detonatoren an die Fundstelle verbracht worden sind. Möglich sei, daß sie aus den im März 1945 in der Robert-Schmidt-Straße gefallen Bomben stammten und später an die Fundstelle gebracht worden sind, weil kriegerische Vorgänge die Vernichtung vereitelt hätten, so daß ein neuer selbständiger, jedoch durch kriegerische Vorgänge bedingter Gefahrenbereich entstanden wäre; der Annahme, daß die Detonatoren aus kriegsbedingten Gründen nicht vernichtet, sondern an die Fundstelle gebracht worden seien, stehe aber der Umstand entgegen, daß die Bombenkörper fortgeschafft werden konnten. Außerdem gebe es noch andere Möglichkeiten für die Entstehung des Gefahrenbereichs, wie "wilde" Ent-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

schärfungen, Wegwerfen der Detonatoren aus Nachlässigkeit, Niederlegung an der Fundstelle zum Unfug oder zu Experimenten, ohne daß ausreichende Beweise für eine dieser Möglichkeiten vorhanden wären. Es könne somit nicht bewiesen werden, daß die Detonatoren nach ordnungsmäßiger Entschärfung aus kriegsbedingten und nicht aus anderen vom Krieg unabhängigen Gründen an die Fundstelle gelangt sind. Wenn die Tatsache, aus der der Kläger sein Recht herleite, aber nicht festgestellt werden könne, so müsse er nach den Grundsätzen der objektiven Beweislast die Folgen der Beweislosigkeit tragen (vgl. BSG 6, 8, 70). Hier habe der Beweis für eine den Anspruch begründende Tatsache, daß nämlich die Detonatoren aus kriegsbedingten Gründen an die Fundstelle gebracht worden sind, nicht erbracht werden können. Die Revision wurde zugelassen, da das LSG der Frage des ursächlichen Zusammenhangs und der Verteilung der objektiven Beweislast grundsätzliche Bedeutung beimaß.

Der Kläger hat gegen das ihm am 2. Juni 1959 zugestellte Urteil am 12. Juni 1959 Revision eingelegt. Er beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des LSG vom 8. April 1959 die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG vom 11. Januar 1957 als unbegründet zurückzuweisen;

hilfsweise,

die Sache unter Aufhebung des Berufungsurteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

In der Revisionsbegründung vom 21. Juli 1959, die am 23. Juli 1959 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist und auf die Bezug genommen wird, rügt der Kläger die unrichtige Anwendung des § 5 Abs. 1 Buchst. e BVG und hilfsweise Verstöße gegen die §§ 103, 106 und 128 des Sozial-

- 5 -



- 5 -

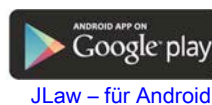
gerichtsgesetzes (SGG). Er führt u.a. aus, eine unmittelbare Kriegseinwirkung im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. e BVG setze einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem kriegserischen Vorgang, der einen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich hinterlassen habe, und der nachträglichen schädigenden Auswirkung dieses Gefahrenbereichs voraus. Der kriegseigentümliche Gefahrenbereich bestehe, solange die enge Beziehung zu den kriegerischen Vorgängen, aus denen er entstanden ist, nicht durch menschliches Tun oder Unterlassen gelockert oder unterbrochen worden sei (vgl. BSG 2, 1; 4, 230; 6, 168). Bei der Feststellung, die Detonatoren seien nicht vergraben gewesen und hätten längere Zeit an der Fundstelle gelegen, habe das LSG die Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung überschritten; diese Feststellung stehe mit dem Akteninhalt in Widerspruch. Aus den übereinstimmenden Erklärungen des Klägers und der Zeugen ergebe sich vielmehr, daß alle drei Sprengkörper im Erdreich verborgen waren; zwei davon seien bei der Beseitigung eines alten Zaunes an die Oberfläche gelangt, der dritte sei bei den polizeilichen Nachforschungen an der Unfallstelle etwa eine Handbreit tief unter der Erde gefunden worden. Mithin hätten alle drei Detonatoren von 1945 bis 1952 an der Fundstelle gelegen und seien erst durch die an dieser Stelle ausgeführten Arbeiten an die Oberfläche gelangt. Der Kläger habe durch sein Verhalten auch keinen neuen Gefahrenbereich geschaffen. Er sei damals erst 13 Jahre alt gewesen und habe die Gefährlichkeit des gefundenen Gegenstandes nicht erkennen können. Die Annahme des LSG, daß nicht habe geklärt werden können, aus welchen Blindgängern die Detonatoren stammten, an welchen Orten die Blindgänger gelegen hätten und unter welchen Umständen die Detonatoren an die Fundstelle gelangt seien, beruhe auf reinen Vermutungen. Nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme könnten die drei Blindgänger nur aus dem Luftangriff vom Jahre 1945 stammen. Insbesondere auf Grund der Angaben des Zeugen Koch müsse es als wahrscheinlich betrachtet

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

werden, daß die Feuerwerker die Detanatoren nach der Entfernung aus den Bomben wegen anderer Einsätze erst einmal hätten sicherstellen wollen, dann aber vergessen hätten, sie abzuholen. Aus Nachlässigkeit könnten sie nicht wegge-
worfen worden sein, da sie vergraben waren. Eine "wilde" Entschärfung scheide aus, da die Entfernung der Detanatoren aus drei Sprengkörpern mit einem solchen Risiko verbunden wäre, das unbefugte Personen sicherlich nicht eingegangen wären. Die drei Detanatoren seien auch nicht aus Unfug oder zu Experimenten an die Fundstelle gebracht worden. Die Berufung auf den Grundsatz der objektiven Beweislosigkeit sei ausgeschlossen, wenn ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit für die Bejahung der materiell-rechtlich erheblichen Tatsachen bestehe.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Er führt in seiner Revisionserwiderung aus, daß das LSG seine Feststellungen ohne Überschreitung seines Rechts auf freie Beweiswürdigung getroffen und daraufhin zutreffend den Anspruch des Klägers verneint habe, weil der Nachweis für die anspruchsbegründenden Tatsachen nicht erbracht sei.

Die Revision ist durch die Zulassung des LSG nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthaft. Zwar lassen die Ausführungen des LSG nicht erkennen, inwiefern über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung entschieden worden ist, jedoch ist das Revisionsgericht an den Zulassungsausspruch gebunden, sofern die Zulassung nicht offensichtlich gegen das Gesetz verstößt (BSG 6, 70; 10, 240 und 269). Ein solch offensichtlicher Verstoß ergibt sich aber weder aus den Urteilsgründen noch aus sonstigen Umständen. Die sonach statthafte Revision ist auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Sie ist daher zulässig. Die Revision ist auch begründet.

- 7 -



- 7 -

Nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a BVG hat Anspruch auf Versorgung, wer durch eine unmittelbare Kriegseinwirkung eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Nach § 5 Abs. 1 Buchst. e BVG gelten als unmittelbare Kriegseinwirkung nachträgliche Auswirkungen kriegerischer Vorgänge, die einen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich hinterlassen haben. Das LSG hat das Vorhandensein eines solchen Gefahrenbereichs vornehmlich deshalb verneint, weil die Detonatoren nicht an der gleichen Stelle wie die Blindgänger gefunden worden sind und weil nicht habe bewiesen werden können, ob die Detanatoren nach der Entschärfung der Bomben aus kriegsbedingten und nicht aus anderen Gründen an die Fundstelle gelangt sind. Damit hat das LSG die für die Annahme eines kriegseigentümlichen Gefahrenbereichs bestimmten Voraussetzungen verkannt. Der Tatbestand des § 5 Abs. 1 Buchst. e BVG ist erfüllt, wenn kriegerische Vorgänge einen unmittelbaren Gefahrenbereich hervorgerufen haben und dieser sich nachträglich, d.h. im zeitlichen Abstand zu diesen Vorgängen - aber in ursächlichem Zusammenhang mit ihnen -, schädigend ausgewirkt hat. Dieser Tatbestand umfaßt eine Ursachenreihe, die aus drei Gliedern besteht: kriegerischer Vorgang, kriegseigentümlicher Gefahrenbereich und schädigendes Ereignis in nachträglicher Auswirkung dieses Gefahrenbereichs. Der Gefahrenbereich muß unter kriegseigentümlichen Umständen entstanden sein und den kriegseigentümlichen Charakter bis zum Eintritt des schädigenden Ereignisses behalten haben (vgl. BSG in SozR BVG § 5 Bl. Ca 6 Nr. 18; ferner BSG 4, 231, 232). Um einen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich, den kriegerische Vorgänge hinterlassen haben, handelt es sich stets dann, wenn die Gefahr einer Quelle entspringt, der eine Verbindung mit typischen Kriegsereignissen eigen ist. Dies ist im allgemeinen der Fall, wenn Kampfmittel aus dem Luftkriege an einem jedermann zugänglichen Ort herumliegen (vgl. BSG in SozR BVG § 5 Bl. Ca 15 Nr. 29 mit weiteren Hinweisen). Das LSG hat dazu festgestellt, daß sich unter den

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Bomben, die im März 1945 in der hier in Betracht kommenden Gegend gefallen sind, Blindgänger befunden haben, daß diese auf eine nicht mehr nachprüfbare Weise entschärft worden sind und daß drei von englischen Bomben stammende Detonatoren an der Fundstelle gelegen haben, ohne vergraben gewesen zu sein. Verfahrensrügen sind nur gegen die Feststellung erhoben, daß die Detonatoren nicht vergraben gewesen wären. Ob diese Rüge jedoch zutrifft, kann hier dahingestellt bleiben, da es im vorliegenden Fall auf diesen Umstand bei der Beurteilung der Voraussetzungen eines kriegseigentümlichen Gefahrenbereichs nicht ankommt. Aus den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen ergibt sich zunächst, daß Vorgänge des Luftkrieges einen für das Kriegsgeschehen typischen Gefahrenbereich hinterlassen hatten, nämlich den von den Detonatoren ausgehenden Gefahrenbereich. Dabei kann dahingestellt bleiben, wo die Blindgänger gefallen sind und unter welchen Umständen die Detonatoren an die Fundstelle gelangt sind, ob die Blindgänger oder nur die Detonatoren dorthin gebracht worden sind und von wem die Blindgänger entschärft oder die Detonatoren zurückgelassen worden sind. Der kriegseigentümliche Gefahrenbereich war schon durch die bei den Luftangriffen abgeworfenen, aber nicht detonierten Bomben entstanden. Auch die aus diesen Bomben entfernten Detonatoren bildeten, solange sie nicht unschädlich gemacht waren, einen auf kriegsgerische Vorgänge zurückzuführenden und dafür typischen Gefahrenzustand, wo auch immer diese gefährlichen Gegenstände gelegen haben. Das Tatbestandsmerkmal des kriegseigentümlichen Gefahrenbereichs erfordert keine örtliche Verbindung mit dem eigentlichen Kriegsgeschehen, hier etwa eine örtliche Verbindung, der Abwurfstelle der nicht detonierten Bomben und dem Ort, an dem später die daraus entfernten, aber nicht unschädlich gemachten Detonatoren gelegen haben. Der einmal entstandene kriegseigentümliche Gefahrenbereich endet auch nicht durch Zeit-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

ablauf von selbst, sondern erst dann, wenn er seine Kriegseigentümlichkeit verliert (vgl. BSG 4, 231) oder wenn der Gefahrenbereich schlechthin beseitigt wird. Im vorliegenden Fall beruhte der kriegseigentümliche Gefahrenzustand auf dem Vorhandensein der aus kriegerischen Vorgängen stammenden Zünder, deren Gefahrenbereich, solange sie unverändert blieben, auch weiterhin kriegseigentümlich und auch nicht beseitigt war. Dieser Gefahrenbereich blieb grundsätzlich bestehen, auch wenn die Sprengkörper oder die daraus entfernten Detonatoren zwar von der Abwurfstelle weggebracht, aber noch nicht unschädlich oder wenigstens jedweden Zugriff Unbefugter entzogen waren. Daran änderte auch der Umstand nichts, daß die Detonatoren etwa aus Unachtsamkeit verschleppt oder zur Unschädlichmachung oder Sicherstellung fortgeschafft worden sind (vgl. BSG 6, 102, 103 SozR BVG § 5 Bl. Ca 5 Nr. 14). Solange die Detonatoren tatsächlich nicht unschädlich gemacht worden sind, haben sie weiterhin einen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich gebildet, einerlei ob die Unschädlichmachung infolge kriegseigentümlicher Begleitumstände oder aus anderen Gründen unterblieben ist und ob die Blindgänger von befugten oder unbefugten Personen entschärft worden sind. Die Zünder haben somit auch zur Zeit und an dem Ort, an dem der Kläger seine Verletzung erlitt, einen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich gebildet. Insoweit hat das LSG den § 5 Abs. 1 Buchst. e BVG verkannt.

Wenn auch außer Zweifel steht, daß dieser Gefahrenbereich Bedingung für die Verletzung des Klägers war, so mangelt es doch an Feststellungen darüber, ob und inwieweit zu dieser Verletzung auch das eigene Verhalten des Klägers beigetragen hat. (vgl. BSG in SozR BVG § 5 Bl. Ca 5 Nr. 14). Dazu bedarf es noch Feststellungen über das Verhalten des Beschädigten und seiner Fähigkeit, die Gefährlichkeit des von ihm gefundenen Gegenstands zu erkennen. Ergeben die tatsächlichen Feststellungen, daß die Verletzungen sowohl

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

auf Auswirkungen eines kriegseigentümlichen Gefahrenbereichs als auch auf das Verhalten des Klägers zurückzuführen sind, so ist ferner zu prüfen, welche von diesen Bedingungen die für die Schädigung wesentliche und damit Ursache im Rechtssinne gewesen ist. Bei dieser Beurteilung sind einerseits die Beschaffenheit des Gefahrenbereichs und dessen Kennzeichnung, andererseits das Verhalten des Beschädigten unter Berücksichtigung der Verhältnisse zur Zeit des Unfalls und der Erkennbarkeit des Gefahrenbereichs für den Beschädigten gegeneinander abzuwägen (vgl. BSG 16, 216).

Da es hier an den für diese Beurteilung erforderlichen Feststellungen fehlt, war das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung war dem abschließenden Urteil vorzubehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)